

Erläuterungen zum Antrag auf Weiterzahlung der Betriebsrente für Waisen nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

1 Welche Voraussetzungen Sie für einen Anspruch auf Betriebsrente erfüllen müssen.

Wenn Sie volljährig sind, das 25. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, haben Sie Anspruch auf Betriebsrente für Waisen, wenn Sie Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden,
- einen Freiwilligendienst (zum Beispiel freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst) ableisten,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder einem Ausbildungsabschnitt und dem Wehr-/Zivildienst oder einem Freiwilligendienst befinden oder
- infolge einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Im Fall einer Behinderung kann längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine Waisenrente in Anspruch genommen werden, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Die Vorlage des Bescheids über Ihre gesetzliche Rente ist nicht erforderlich, da die notwendigen Angaben vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Wege der elektronischen Datenübertragung abgerufen werden. Die Anfrage der VBL erfolgt unter Angabe der Identifikationsmerkmale (Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer).

Der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung übermittelt, soweit relevant, folgende Daten: Datum Rentenbescheid, Angaben zu Leistungsfall und -art, Zugangsfaktor, Beginn und Ende der Rente, Berechnungs- oder Ablehnungsgrund, Angaben zur Kranken-/Pflegeversicherung, Kennzeichen für einen möglichen Erstattungsanspruch eines Sozialversicherungsträgers, Kennzeichen zum Versorgungsausgleich sowie Angaben zum Ruhen der Rente oder zum Bezug einer Teilrente.

Die Waisenrente aus einer freiwilligen Versicherung kann bei vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossenen Verträgen maximal bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bezogen werden, bei nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossenen Verträgen – auch im Falle einer Behinderung – längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

2 Welche Nachweise wir für die Weiterzahlung der Betriebsrente für Waisen benötigen, sofern kein Anspruch auf eine Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

- Nachweise über die Schul- oder Berufsausbildung (zum Beispiel Semesterbescheinigung oder Ausbildungsvertrag in Kopie)
- Bescheinigung über die Ableistung des freiwilligen Dienstes

3 Garantieleistung für Waisen bei der VBLdynamik.

Hatte der verstorbene Elternteil mit der VBL eine Rentengarantiezeit zwischen 1 und 15 Jahren vereinbart, erhält die Waise **im Fall des Todes der versicherten Person nach deren Rentenbeginn** die Betriebsrente des verstorbenen Elternteils, solange die Waise einen Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, längstens aber für die noch verbleibende Dauer der Rentengarantiezeit. Die Auszahlung der Garantieleistung stellt eine schädliche Verwendung dar (§ 93 Einkommensteuergesetz).

Hinweis.

Hinweisblätter mit ergänzenden Informationen zu den Leistungen aus der VBLextra bzw. VBLdynamik können Sie bei uns anfordern.

4 Warum wir die Steuer-Identifikationsnummer benötigen.

Die Steuer-Identifikationsnummer haben Sie vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten. Die VBL benötigt diese Nummer um im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens jährlich die Höhe der ausgezahlten Rentenleistungen an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA) zu übermitteln (§ 22a Einkommensteuergesetz). Als rentenberechtigte Person sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns hierfür die Steuer-Identifikationsnummer mitzuteilen (§ 22a Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

5 Warum wir nach der Elterneigenschaft fragen.

Kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen einen Zuschlag zu ihrem Pflegeversicherungsbeitrag bezahlen. Kein Beitragszuschlag wird erhoben von Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern. Adoptiv- und Stiefeltern sind vom Zuschlag jedoch nicht befreit, wenn das Kind bei der Adoption bzw. das Stiefkind bei der Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt oder der Heirat der Stiefeltern die Altersgrenzen für eine Familienversicherung (§ 25 Absatz 2 SGB XI) bereits überschritten hatte. Der Beitragszuschlag fällt nicht an, wenn das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Für Eltern mit mehreren Kindern gelten in der gesetzlichen Pflegeversicherung unterschiedliche Beitragssätze.

Ein Nachweis der Elterneigenschaft und der Kinderanzahl ist nicht erforderlich, da die notwendigen Angaben anhand des Datenaustauschs zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) über die Datenstelle der Rentenversicherung übermittelt werden. Die VBL stellt anhand der übermittelten Daten fest, in welcher Höhe der Beitragssatz in der Pflegeversicherung erhoben wird.

6 Warum Sie Ihren Antrag auf Betriebsrente rechtzeitig stellen sollten.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls sollten Sie Ihren Betriebsrentenantrag rechtzeitig stellen. Betriebsrentenansprüche, die mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegen, in dem der Betriebsrentenantrag bei uns eingegangen ist, können nicht mehr geltend gemacht werden (§ 52 Satz 1 VBL-Satzung).

7 Was zum Datenschutz für Sie wichtig ist.

Um die Anspruchsvoraussetzungen Ihrer Betriebsrente zu prüfen und die Höhe des Zahlungsbetrages zu ermitteln, benötigen wir Ihre Angaben aus diesem Antrag und weitere Daten von der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Daten der gesetzlichen Rentenversicherung, die zur Prüfung notwendig sind, erhalten wir von Ihrem Rentenversicherungsträger über eine gesicherte und verschlüsselte Verbindung. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: www.vbl.de/de/datenschutz. Die Daten werden von der VBL ausschließlich für diesen Zweck unter Berücksichtigung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes nur solange verarbeitet und genutzt, wie dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Pflichten oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Sie haben das Recht, von der VBL Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung durch die VBL zu verlangen, wenn die Daten falsch sind oder die Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage erfolgt. Bei Fragen zum Datenschutz in der VBL oder bei Beschwerden in Bezug auf den Datenschutz in der VBL können Sie sich an die/den Datenschutzbeauftragte/-n der VBL wenden (Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe, E-Mail: datenschutz@vbl.de).